

**Amtschefkonferenz  
am 15. Januar 2004  
in Berlin**

---

**Ergebnisprotokoll**

Vorsitz:

Staatssekretär Gert Lindemann  
Niedersächsisches Ministerium  
für den ländlichen Raum, Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

# **Tagesordnung**

## **der Amtschefkonferenz**

### **am 15. Januar 2004**

### **in Berlin**

---

- 1. Genehmigung der Tagesordnung**
  
- 2. Weiterentwicklung und Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik**
  - 2.1 Umsetzung der Entkopplung  
(Niedersachsen)
    - Zwischenbericht des BMVEL über den Stand zur Diskussion des Gesetzentwurfes
  
  - 2.2 Umsetzung von Cross Compliance  
(Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt)  
(Nordrhein-Westfalen)
    - Zwischenbericht des BMVEL über die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe
    - AMK-Beschluss vom 26.09.2003 zu TOP 3.2
  
  - 2.3 Umsetzung der obligatorischen Modulation in Deutschland ab 2005  
(Nordrhein-Westfalen)
  
  - 2.4 Weiterentwicklung der 2. Säule nach 2006  
(Mecklenburg-Vorpommern)
  
  - 2.5 Aufbau und Betrieb einer zentralen InVeKoS-Datenbank  
(Bayern)
  
- 3. Nationale Rahmenbedingungen**
  - 3.1 Tierhaltung in den Ländern
    - Bericht des BMVEL
    - AMK-Beschluss vom 26.09.2003 zu TOP 4.9
  
  - 3.2 Bekämpfung des westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera*)  
(Baden-Württemberg)
    - Bericht des BMVEL
    - AMK-Beschluss vom 26.09.2003 zu TOP 4.12
  
  - 3.3 Situation der Agrarfakultäten  
(Sachsen)

- 3.4 Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen, Beschleunigung des Verfahrens der EU-weiten Einführung von Schwellenwerten für Saatgut (Sachsen-Anhalt)
- Bericht des BMVEL
  - AMK-Beschluss vom 26.09.2003 zu TOP 4.13

#### **4. Umweltaspekte in der Agrarwirtschaft**

- 4.1 Gute fachliche Praxis der Landwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG (Sachsen-Anhalt)

#### **5. Verbraucherschutz und Veterinärwesen**

- 5.1 Identifizierung von Schafen und Ziegen (Baden-Württemberg)

##### **5.2 *Futtermittel- und Lebensmittelkontaminationen***

- 5.2.1 Verbot von Lasalocid (Nordrhein-Westfalen)

- 5.2.2 Risikomanagement bei Futtermittel- und Lebensmittelkontaminationen durch Futtermittelzusatzstoffe (Baden-Württemberg)

- 5.3 Entwurf einer Kommissions-Verordnung zur Durchführung der VO (EWG) 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (Niedersachsen)

- 5.4 Unterlassene BSE-Tests bei Rindern über 24 Monate (BMVEL)

#### **6. Forst**

- 6.1 Weiterentwicklung der Landesforstverwaltungen (Niedersachsen)
- AMK-Beschluss vom 26.09.2003 zu TOP 7.4

#### **7. Verschiedenes**

**Amtschefkonferenz  
am 15. Januar 2004  
in Berlin**

---

**TOP 1:       Genehmigung der Tagesordnung**

**Beschluss:**

Die Tagesordnung wird genehmigt.

**Amtschefkonferenz**  
**am 15. Januar 2004**  
**in Berlin**

---

**TOP 2.1: Umsetzung der Entkopplung**

**Beschluss:**

1. Die Amtschefs der Agrarressorts der Länder nehmen den Bericht des BMVEL zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Kenntnis.
2. Die Amtschefkonferenz stimmt darin überein, dass bei der Ausgestaltung des Entkopplungsmodells die besondere Betroffenheit der Milchviehbetriebe durch die Beschlüsse zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik zu berücksichtigen ist.
3. Die Amtschefs des Bundes und der Länder sind sich einig, dass eine aus der Anwendung des Regionalmodells und der Differenzierung der Zahlungsansprüche nach Ackerfläche und Grünland resultierende Prämie für Grünlandflächen nicht auf die Leistungen der Agrarumweltmaßnahmen anzurechnen ist. Sie stellen fest, dass die Maßnahmen und Leistungen der 1. und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik auf grundsätzlich unterschiedlichen Inhalten und Zielsetzungen basieren, die - auch aus Gründen der Verlässlichkeit der Gemeinsamen Agrarpolitik - nicht miteinander vermengt werden dürfen.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

Die Länder sind der Auffassung, dass bei der Ausgestaltung des Entkopplungsmodells für den Sektor Milch eine spezielle Lösung erforderlich ist.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg:

Baden-Württemberg ist der Auffassung, dass bei der Entkopplung der Milch folgende Eckpunkte beachtet werden sollten:

- Entkopplung der Milchprämie ab 2005
- Betriebsindividuelle Zuweisung der Milchprämie als Top up
- Dauerhafte Beibehaltung des Milchprämien-Top up's bis zum Ende des Planungszeitraumes 2013
- Abschmelzen der übrigen Top up's ab 2008

Baden-Württemberg ist der Auffassung, dass die EU-Regelungen spätestens im Rahmen der Halbzeitbewertung der Luxemburger Beschlüsse zur Agrarreform so geändert werden, dass eine Angleichung der Zahlungsansprüche auf eine bundeseinheitliche Prämie je Hektar landwirtschaftlicher Fläche (bundeseinheitliche LF-Prämie) möglich wird.

#### Protokollerklärung Schleswig – Holstein:

Im Gesetz sollten die Belange extensiv wirtschaftender Betriebe durch Berücksichtigung der Extensivierungsprämien als betriebsindividuelle Top up's stärker gewahrt werden.

Darüber hinaus sollten die Regionen durch flexible Regelungen die Möglichkeit erhalten, höhere Grünlandprämien zu verwirklichen, zum Beispiel durch eine Variation des Verhältnisses von Grünlandprämien zu Ackerprämien oder durch ein Vorziehen des Abschmelzprozesses für bestimmte Top up's.

#### Protokollerklärung Bayern:

Im Gesetz sollen neben den speziellen Problemen der Milcherzeuger die Belange der Bullenmäster und der extensiv wirtschaftenden Betriebe durch betriebsindividuelle Top up's berücksichtigt werden.

**Amtschefkonferenz**  
**am 15. Januar 2004**  
**in Berlin**

---

**TOP 2.2: Umsetzung von Cross-Compliance**

**Beschluss:**

1. Die Amtschefs der Länder nehmen den Bericht des BMVEL zur Kenntnis.
2. Die Amtschefs des Bundes und der Länder stellen fest,
  - a) dass mit Cross-Compliance eine weitere sanktionsrelevante Ebene zur Überprüfung der Beihilfevoraussetzungen bei landwirtschaftlichen Betrieben eingeführt wird;
  - b) dass in der am 10.7.2003 eingerichteten Arbeitsgruppe inhaltlich breit gefächerte Diskussionsgrundlagen für die Vorbereitung von rechtlichen Cross-Compliance Regelungen erarbeitet werden. Im Hinblick auf das anstehende Rechtssetzungsverfahren sind sie der Auffassung, dass eine Konzentration auf zentrale Punkte erfolgen sollte.
3. Für die weitere Aufbereitung werden daher folgende Leitlinien festgelegt:
  - a) Die Umsetzung von Anhang III basiert auf dem geltenden nationalen Fachrecht in der jeweils geltenden Fassung.
  - b) Es muss sich um fachlich sinnvolle Prüfkriterien handeln, deren Anzahl begrenzt ist und die eindeutig, nachvollziehbar, transparent und justizierbar sind. Anhand solcher Prüfkriterien werden die fachrechtlichen Schutzbestimmungen der Regelungen des Anhangs III und deren nationaler Umsetzungsbestimmungen kontrolliert. Vor der endgültigen Festlegung sind die entsprechenden Ausführungen der EU-Kommission gemäß Protokollerklärung vom Juni 2003 zu berücksichtigen.
  - c) Unabhängig davon werden die auf dem Fachrechtskontrollsystem beruhenden Erkenntnisse in das Cross-Compliance-Verfahren eingebunden.

- d) Für die Umsetzung von Anhang IV werden rechtliche Vorgaben zur Umsetzung der dort formulierten Zielsetzungen entwickelt. Diese Vorgaben sollen kohärent zum bestehenden Fachrecht administrativ einfach zu handhaben, transparent und justiziabel sein.
- e) Bei der Umsetzung der Cross-Compliance-Regelungen - insbesondere von Anhang IV – ist darauf zu achten, dass in allen Kontrollbereichen die auf freiwilliger Verpflichtung des Landwirts beruhenden Fördermaßnahmen der zweiten Säule nicht gefährdet werden.
- f) Die Standards und Kontrollverfahren müssen so angelegt sein, dass sie mit vertretbarem Aufwand von den zuständigen Behörden kontrolliert werden können. Das System ist so zu gestalten, dass alle sinnvollen Möglichkeiten zur Kombination und Bündelung bestehender Fachrechtskontrollen mit den Cross-Compliance-Kontrollen genutzt werden können.
- g) Unbeschadet der nach Fachrecht vorzunehmenden Sanktionen wird für den Prämienausschluss bzw. die Prämienkürzungen ein Verwaltungsverfahren entsprechend den Vorgaben des Art. 7 der VO (EG) Nr. 1782/2003 eingeführt. Die dabei sanktionsrelevanten Tatbestände ergeben sich bei Anhang III aus den im jeweiligen Fachrecht definierten Tatbeständen. Bei Anhang IV müssen diese im Rahmen der anstehenden Rechtssetzung definiert werden.
- h) Bei der Erstellung der entsprechenden Kontrollkonzepte für die Bereiche Futtermittel- und Lebensmittelüberwachung ist unter Berücksichtigung der Cross-Compliance-Regelungen unbedingt auf die bereits bestehenden Kontrollprogramme der Länder und die nationalen Kontrollpläne in diesem Bereich zurückzugreifen, ohne dass hierbei die bestehende Kontrollsystematik für das Futtermittel- und Lebensmittelrecht durchbrochen wird. Auch sollte aus Effizienzgründen in diesem Bereich die Prüfmöglichkeit vorrangig an sogen. Flaschenhälsen (z.B. Schlachthöfe, Molkereien, Erzeugergemeinschaften) ermöglicht werden.
4. Die Amtschefs der Länder sind der Auffassung,
- dass geprüft werden muss, ob bei der Prüfung der Einhaltung des Grünlandumbruchverbotes gemäß Art. 5 der VO 1782/2003 die Saldierung des Grünlandes auf Betriebsebene zu eng gefasst ist und
  - dass Grünlandflächen, die für nichtlandwirtschaftliche Zwecke in Anspruch genommen werden, nicht dem Art. 5 der VO 1782/2003 unterliegen.

5. Die Amtschefs der Länder unterstützen die Bundesregierung bei ihren Bemühungen, sich bei der KOM dafür einzusetzen, dass in der Durchführungsverordnung zur VO (EG) 1783/2003 Übergangsregelungen im Hinblick auf die Geltung der derzeitigen Agrarumweltprogramme aufgenommen werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass gegebenenfalls notwendige Anpassungen aufgrund der Einführung von Cross-Compliance möglichst erst bei der Programmplanung der Agrarumweltprogramme ab 2007 vorgenommen werden.
6. Die Amtschefs der Länder bitten das BMVEL, die Vorstellungen der Länder zur Umsetzung von Cross Compliance frühzeitig bei der EU-Kommission einzubringen. Darüber hinaus bitten die Amtschefs das BMVEL, bei den erforderlichen Abstimmungsgesprächen des Bundes mit der EU-Kommission Ländervertreter zu beteiligen.
7. Das BMVEL wird gebeten, bei der nächsten Amtschef- und Agrarministerkonferenz einen Überblick über den Umsetzungsstand in Deutschland und in den anderen Mitgliedstaaten zu geben.  
Darüber hinaus wird das BMVEL gebeten, in der Arbeitsgruppe Cross-Compliance fortlaufend hierüber zu berichten.

Protokollerklärung der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zu 3 a):

Gegebenenfalls festgestellte Unzulänglichkeiten sind durch eine Weiterentwicklung des jeweiligen Fachrechts abzustellen.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu 3 b):

Die Prüfkriterien dürfen zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen nicht über EU-Regelungen hinausgehen.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu 3:

Im Rahmen der durchzuführenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden grundsätzlich nur die festgelegten Indikatoren überprüft. Bei Einhaltung dieser Indikatoren ist davon auszugehen, dass die Cross-Compliance-Bestimmungen eingehalten sind und die Direktzahlungen in vollem Umfang ausgezahlt werden können. Nur bei Hinweisen auf weitergehende Verstöße gegen das Fachrecht wird eine vertiefte Fachrechtskontrolle durchgeführt.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt zu 3 g):

Die Länder sind der Auffassung, dass nur in den Fällen, in denen es infolge der Kontrollen zu einer Verhängung von Bußgeldern kommt, die Direktzahlungen zu kürzen sind.

Protokollerklärung des BMVEL zur vorstehenden Protokollerklärung zu 3 g):

Das BMVEL ist der Auffassung, dass die vorstehende Protokollerklärung nicht mit geltendem EU-Recht zu vereinbaren ist.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu 3:

Im Bereich der FFH-Richtlinie muss der einzelne Landwirt konkret über die Flächen und seine einzuhaltenden Auflagen informiert sein.

**Amtschefkonferenz  
am 15. Januar 2004  
in Berlin**

---

**TOP 2.3: Umsetzung der obligatorischen Modulation in Deutschland ab 2005**

**Wurde unter TOP 2.4 behandelt.**

**Amtschefkonferenz**  
**am 15. Januar 2004**  
**in Berlin**

---

**TOP 2.4: Weiterentwicklung der 2. Säule nach 2006 und Umsetzung der obligatorischen Modulation in Deutschland ab 2005**

**Beschluss:**

Die Amtschefs der Länder nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass der Bund alsbald die zuständigen Referenten der Länder zur Erörterung der Weiterentwicklung der 2. Säule nach 2006 sowie der Umsetzung der obligatorischen Modulation in Deutschland ab 2005 einladen wird.

Das BMVEL wird gebeten, über die Arbeitsergebnisse zur AMK in Osnabrück einen ersten schriftlichen Bericht vorzulegen.

**Amtschefkonferenz**  
**am 15. Januar 2004**  
**in Berlin**

---

**TOP 2.5: Aufbau und Betrieb einer zentralen InVeKos-Datenbank**

**Beschluss:**

1. Die Amtschefs der Länder nehmen den mündlichen Bericht des BMVEL zum Stand der Arbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Kenntnis.
2. Die Amtschefs der Länder bitten das BMVEL in Zusammenarbeit mit den Ländern auf der Grundlage des Berichtes ein Pflichtenheft für die obligatorischen Komponenten der zentralen Datenbank bis zur AMK im März 2004 vorzulegen, damit bei dieser Konferenz über den Betreiber entschieden werden kann. Grundlage des Pflichtenheftes bildet Art. 3, § 3 Abs. 2, Ziff. 2 - 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 23.12.2003<sup>1</sup> sowie der Beschluss zu TOP 3.3 der AMK in Rostock.
3. Die Amtschefs der Länder bitten das BMVEL darüber hinaus die Bereitschaft der Länder zu eruieren, inwieweit länderübergreifende Systeme zur Antragstellung, Kontrolle, Bewilligung, Auszahlung und Buchführung entwickelt werden sollten. Sie bitten das BMVEL, das Ergebnis dieser Prüfung ebenfalls bis zur AMK in Osnabrück vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Neu: Art 3, § 2 Abs. 2, Ziff. 2 – 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (BR-Drs. 80/04 vom 30.01.2004)

**Amtschefkonferenz**  
**am 15. Januar 2004**  
**in Berlin**

---

**TOP 3.1: Tierhaltung in den Ländern**

**Beschluss:**

1. Die Amtschefs der Länder begrüßen die Zusage des Bundes, die Vertreter der neuen Bundesländer kurzfristig zu einem Gespräch zu diesem Thema einzuladen.
  
2. Die Amtschefkonferenz bekräftigt die Notwendigkeit einer Berücksichtigung der höheren EU-Standards insbesondere in den Bereichen Verbraucherschutz, Umweltschutz und Tierschutz bei den WTO-Verhandlungen. Die Amtschefs der Länder bitten das BMVEL, sich weiterhin für eine Umsetzung dieser Ziele auf EU- und WTO-Ebene einzusetzen.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

Die Länder stellen fest, dass die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Betriebe durch einseitig höhere nationale Anforderungen an die Betriebe verschlechtert wird.

**Amtschefkonferenz**  
**am 15. Januar 2004**  
**in Berlin**

---

**TOP 3.2: Bekämpfung des westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera*)**

**Beschluss:**

Die Amtschef der Länder nehmen den Bericht des BMVEL zur Kenntnis.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland:

Baden-Württemberg bittet den Bund,

- sich an der Finanzierung der Maßnahmen zur Ausrottung des westlichen Maiswurzelbohrers zu beteiligen,
- sich auf EU-Ebene weiterhin für die alternative Insektizidbehandlung anstelle von Fruchtfolgemaßnahmen auch in der Befallszone einzusetzen und
- dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung der Larven und insbesondere der adulten Käfer zumindest in der Sicherheitszone zugelassen werden,
- bei der EU darauf hinzuwirken, dass die Einstufung des westlichen Maiswurzelbohrers als Quarantäneschädling entfällt.

**Amtschefkonferenz  
am 15. Januar 2004  
in Berlin**

---

**TOP 3.3: Situation der Agrarfakultäten**

**Beschluss:**

Die Amtschefs der Länder halten eine länderübergreifende Kooperation zur Erhaltung der Agrarfakultäten in Deutschland für erforderlich, um so die Wettbewerbsfähigkeit, die internationale Anerkennung der Ernährungs- und Agrarforschung sowie Agrarlehre und die universitäre Ausbildung in Deutschland zu erhalten.

Die Amtschefs des Bundes und der Länder bitten die Agrarministerinnen und –minister die Situation der Agrarfakultäten in der Frühjahrs - AMK 2004 intensiv zu diskutieren.

**Amtschefkonferenz**  
**am 15. Januar 2004**  
**in Berlin**

---

**TOP 3.4: Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen, Beschleunigung des Verfahrens der EU-weiten Einführung von Schwellenwerten für Saatgut**

**Beschluss:**

Die Amtschefs der Länder nehmen den Bericht der Bundesregierung über die beabsichtigte große Novelle des Gentechnik-Gesetzes zur Kenntnis.

Die Amtschefs der Länder bitten die Bundesregierung, sich für die Beschleunigung des Verfahrens der EU-weiten Einführung von Schwellenwerten für Saatgut einzusetzen.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

Die Länder sind der Auffassung, dass die Einführung von Schwellenwerten für Saatgut auf der Basis der Empfehlungen der wissenschaftlichen Ausschüsse erfolgen muss.

Protokollerklärung der Länder Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein :

Wie das Europaparlament und die AMK in Rostock (26.09.2003) bitten die Länder Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene weiterhin für die Einführung eines Schwellenwertes für Saatgut, der sich an der technischen Nachweisgrenze orientiert, einzusetzen.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt:

Die Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob die bei der Bundesanstalt für Züchtungsforschung (BafZ) vorhandenen gentechnisch veränderten Apfelbäume, welche gegen die Feuerbrandkrankheit, den Apfelschorf und den Mehltaupilz resistent sind, interessierten Bundesländern zur weiteren wissenschaftlichen Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden können.

**Amtschefkonferenz**  
**am 15. Januar 2004**  
**in Berlin**

---

**TOP 4.1: Gute fachliche Praxis der Landwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG**

**Beschluss:**

1. Die Amtschefs des Bundes und der Länder nehmen das Positionspapier „Empfehlungen zur Interpretation der „guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft“ im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Agrarseite „Umsetzung des § 5 Abs. 4 BNatSchG“ zur Kenntnis.
  
2. Sie sind der Auffassung, dass das Positionspapier eine wesentliche Grundlage für die Interpretation der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft im Sinne des BNatSchG darstellt. Sie bitten den Vorsitz, das Positionspapier den obersten Naturschutzbehörden der Länder zuzuleiten.

Protokollerklärung von Baden-Württemberg:

Baden-Württemberg weist darauf hin, dass § 5 Abs. 4 BNatSchG nicht nur zusätzliche, vermeidbare Bürokratie für die Landwirtschaft und die Behörden mit sich bringt, sondern auch die Spielräume für Agrarumweltmaßnahmen einengt.

**Amtschefkonferenz**  
**am 15. Januar 2004**  
**in Berlin**

---

**TOP 5.1: Identifizierung von Schafen und Ziegen**

**Beschluss:**

Die Amtschefs der Länder stellen fest, dass die vom Rat der EU beschlossene Verordnung zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG über das bisherige System hinausgeht.

Insbesondere die Erfassung von Tierbewegungen in einer zentralen Datenbank stellt eine Regelung dar, die zusätzliche Kosten verursacht.

Die Amtschefs der Länder bitten deshalb den Bund, die in der Verordnung vorgesehenen Erleichterungen für Tierhalter und Verwaltung zu nutzen. Hier sind insbesondere die von der EU vorgegebenen Fristen für die Kennzeichnung von Tieren auszuschöpfen sowie die Möglichkeit des Verzichts auf die elektronische Kennzeichnung bei Ziegen anzuwenden. Darüber hinaus sollte die vereinfachte Kennzeichnung für weniger als 12 Monate alte Schlachttiere Anwendung finden.

Außerdem sollte der Meldeaufwand für die Tierhalter möglichst gering gehalten werden.

**Amtschefkonferenz  
am 15. Januar 2004  
in Berlin**

---

**TOP 5.2.1: Verbot von Lasalocid**

**Wurde unter TOP 5.2.2 behandelt.**

**Amtschefkonferenz**  
**am 15. Januar 2004**  
**in Berlin**

---

**TOP 5.2.2: Management bei Futtermittel- und Lebensmittelkontaminationen durch Futtermittelzusatzstoffe**

**Beschluss:**

1. Die Amtschefs der Länder nehmen den Bericht des BMVEL zur Kenntnis.
2. Die Amtschefs der Länder bitten die Bundesregierung ein Konzept zum Management bei Kontaminationen von Futtermitteln und Lebensmitteln mit nicht für die jeweilige Tierart oder Nutzungsform zugelassenen Zusatzstoffen aus der Gruppe der pharmakologisch wirksamen Stoffe auszuarbeiten. Dabei soll vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs der Rechtsvorschriften auf der Basis einer Risikobewertung geprüft werden, inwieweit eindeutige Grenzwerte mit dem Ziel einer einheitlichen Beurteilung der Verkehrsfähigkeit der Futtermittel und der Lebensmittel festgelegt werden können.
3. Die ACK ist der Auffassung, dass auf Basis der Risikobewertung eine Überführung der Futtermittelzusatzstoffe mit pharmakologischer Wirkung (Kokzidiostatika und Histomonostatika) in das Tierarzneimittelrecht EU-weit beschleunigt geprüft werden muss.

**Amtschefkonferenz**  
**am 15. Januar 2004**  
**in Berlin**

---

**TOP 5.3: Kommissions-Verordnung 2995/2003 vom 13.12.03 zur Durchführung der VO (EWG) 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier**

**Beschluss:**

Die Amtschefs der Länder bitten das BMVEL, sich in Abstimmung mit den Bundesländern zu gegebener Zeit für eine Änderung der Kommissionsverordnung zur Durchführung der VO (EWG) 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier einzusetzen, da eine jährliche Kontrolle aller Betriebe als überzogen angesehen wird. Selbst im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle sind Risiko orientierte Kontrollen Standard.

**Amtschefkonferenz**  
**am 15. Januar 2004**  
**in Berlin**

---

**TOP 5.4:    Unterlassene BSE-Tests bei Rindern über 24 Monate**  
**- Bericht des Bundes und der Länder -**

**Beschluss:**

1. Die Amtschefs der Länder stimmen darin überein, dass hinsichtlich der bei über 24 Monate alten Schlachtrindern nicht durchgeführten BSE-Tests alle im Interesse des Verbraucherschutzes notwendigen Maßnahmen ergriffen werden müssen.
  
2. Die Amtschefs der Länder sprechen sich in Kenntnis der derzeit aufgetretenen Probleme dafür aus, die Kontrolle der Durchführung der BSE-Tests weiter zu optimieren. Als Sofortmaßnahmen sollen umgesetzt werden:
  - Änderung der HIT-Datenbank, um den Ländern einen Direktabgleich der Abgangsmeldung und der Durchführung des BSE-Tests zu ermöglichen;
  - Einführung eines elektronischen Meldesystems bei der HIT-Datenbank, das eine Woche nach Eingang der Abgangsmeldung die zuständigen Behörden automatisch auf den BSE-Test hinweist.
  
3. Die Amtschefs des Bundes und der Länder sind sich einig, dass umgehend auf der Grundlage einer Schwachstellenanalyse ein Konzept zur weiteren Verbesserung der Überwachung und Kontrolle der Durchführung der BSE-Tests erarbeitet werden muss; dabei sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen. Die ACK beauftragt das BMVEL und die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Brandenburg, ihr das Konzept , ggf. Teilergebnisse vorab, bis 15. Februar 2004 vorzulegen.
  
4. Die Amtschefs der Länder bitten den Bund auf der AMK in Osnabrück über die Handhabung der BSE-Tests in den anderen EU-Mitgliedstaaten zu berichten.

**Amtschefkonferenz  
am 15. Januar 2004  
in Berlin**

---

**TOP 6.1: Weiterentwicklung der Landesforstverwaltungen**

**Beschluss:**

Die Amtschefs des Bundes und der Länder nehmen den Bericht Niedersachsens zur Kenntnis.